

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 9-10
16. Juli 2001

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, über die „Schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“	70
Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD	73
Kirchengesetz vom 9. Juni 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991	73
Verordnung vom 7. Juli 2001 über die Weiterbildung der Mitarbeiter in der Verwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Weiterbildungsverordnung)	74
Kirchliche Altersversorgung	75
Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter	75
Bekanntmachung der Änderung des Wahlergebnisses zur XIII. Landessynode	76
Kollektenplan 2002	76
Ausschreibung der Stelle einer/eines theologischen Dezernentin/Dezernenten im Oberkirchenrat	78
Ausschreibung der Stelle der Finanzreferentin/des Finanzreferenten im Oberkirchenrat	78
Ausschreibung der Stelle der Leiterin/des Leiters des landeskirchlichen Archivs in Schwerin	79
Ausschreibung der Stelle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburgs	79
Strukturveränderungen	80
Pfarrstellenausschreibungen	80
Personalien	83

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

413.00/82-42

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, über die „Schulpädagogische Qualifizierung

im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ vom 23. Mai 2001 bekannt.

Schwerin, 6. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

Amt. Oberkirchenratspräsident

**Vereinbarung
zwischen dem
Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
und der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,
über die
„Schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“**

Präambel

Nachdem die Studien- und Prüfungsordnung für das 1. Theologische Examen an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 im Einvernehmen zwischen Land und Kirche um den religionspädagogischen Bereich erweitert worden ist, stellen die Vertragschließenden mit dieser Vereinbarung sicher, dass innerhalb des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Absolventen nach bestandener 2. Theologischer Prüfung die staatliche Anerkennung als Lehrer im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ an allen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten.

§ 1

(1) Der erfolgreiche Abschluss der 2. Theologischen Prüfung im Rahmen des Vikariats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beinhaltet die staatliche Anerkennung für die Lehramtsbefähigung im Fach Evangelische Religion an allen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Kirche sichert zu, dass sie im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes die organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass im Zusammenwirken zwischen dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.), dem Lehrerprüfungsamt im L.I.S.A. und dem Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Ausbildungs- und Prüfungsteile entsprechend der dafür getroffenen Festlegungen zur schulpädagogischen Qualifizierung im Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Anlage 1) erbringt.

(3) Das Land sichert zu, dass mit den vor dem Lehrerprüfungsamt im Rahmen der 2. Theologischen Prüfung erfolgreich abgenommenen Prüfungsteilen die Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an allen Schulen, einschließlich Gymnasien, im Fach Evangelische Religion bescheinigt wird (Anlage 2).

§ 2

(1) Der Kirche entstehen aus der Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern zur schulpädagogischen Qualifizierung im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs keine Kosten.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an der den Vikaren zustehenden Unterhaltsbeihilfe beschränkt auf ein Jahr mit 33 vom Hundert in dem Umfang, wie es Leistungen an Lehramtskandidaten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach den geltenden Regelungen zu erbringen hat.

(3) Die Beteiligung erfolgt so, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das entsprechende Ausbildungsjahr entstandenen Personalkosten mit dem im Absatz 2 genannten Anteil erstattet. Als Obergrenze für die Erstattung wird der Gegenwert von drei Stellen festgelegt.

§ 3

(1) Diese Vereinbarung tritt am 23. Mai 2001 in Kraft.

(2) Sie kann nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des begonnenen Vikariatsjahrgangs gekündigt werden.

Schwerin, 23. Mai 2001

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Prof. Dr. P. Kauffold
Minister für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs
gez. Dr. Eckart Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Anlage 1

Schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Lehrervorbereitungsdienstverordnung) vom 8. April 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 233 - 1 - 27)

Die schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat schließt sich an die Grundlegung während des Studiums bis zur 1. Theologischen Prüfung an, einschließlich der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Abschlüsse vor dem Lehrerprüfungsamt.

Sie ist Bestandteil einer umfassenden pädagogischen Qualifizierung über 12 Monate und deren kontinuierlicher Fortführung bis zum Ende des Vikariats auf der Grundlage der Kompatibilität der Paradigmen der Schul- und Gemeindepädagogik.

I. Seminare

- Seminare 20 Tage (TPI und LISA)
- Studientage ca. 20 Tage (TPI und LISA)

II. Schule

- Hospitationen in verschiedenen Fächern und Auswertung der Hospitationen.
- 5 - 7 Stunden Unterricht in Religion pro Woche über einen Zeitraum von 12 Monaten (Nach einer Anfangsphase der Hospitation im Religionsunterricht wird mentorenbetreut unterrichtet und hospitiert; in der zweiten Ausbildungshälfte kann dieses Fach eigenverantwortlich in demselben Umfang unterrichtet werden).
- Regelmäßige Vor- und Nachbesprechung mit den Mentoren.
- Gruppenhospitationen mit Auswertung unter Leitung eines Studienleiters.
- Zwei Hospitationen durch einen/eine Studienleiter/in im Ausbildungszeitraum.
- Zwei Langentwürfe im Ausbildungszeitraum, von denen einer Bestandteil der Prüfung ist.

III. Abschluss

Der Abschluss basiert auf den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (Bescheinigung siehe Anlage).

- Lehrprobe
- Langentwurf zur Lehrprobe mit einem Exkurs zu einem allgemein pädagogischen oder fachdidaktischen Aspekt im Umfang von ca. 5 Seiten.
- Mündliche Prüfung: Reflexion und Diskussion der Lehrprobe und allgemeinpädagogischer, allgemeindidaktischer, religionspädagogischer und fachdidaktischer Fragen.
- Bewertung der unterrichtspraktischen Tätigkeit.
- Hausarbeit in diesem oder gegebenenfalls im späteren 2. Lehrfach.

IV. Prüfungsausschuss

- Leiter oder Dezernent des Lehrerprüfungsamtes oder ein vom Leiter Beauftragter mit der Befähigung für ein Lehramt oder mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung als Vorsitzender.
- Leiter des Predigerseminars oder ein von ihm Beauftragter mit pädagogischer Ausbildung.
- Der fachlich zuständige Studienleiter des LISA.
- Bei Lehrproben der zuständige Schulleiter oder dessen Stellvertreter.

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung und wird als Lehrbefähigung für Evangelische Religion an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

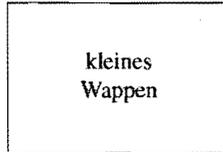
Voraussetzung für ein volles Lehramt ist eine weitere I. und II. Staatsprüfung für ein zweites Fach vor dem Lehrerprüfungsamt.

VI. Übergangsregelung

Als Übergangsregelung gilt das Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern an den Oberkirchenrat zur „wissenschaftlichen und schulpädagogischen Qualifizierung von Vikaren für die Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion“ vom 25. Mai 1999.

Schwerin, 5. März 2001

Anlage 2



Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern
Lehrerprüfungsamt

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr

geboren am

in

leistet ihr/sein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

vom

bis

und unterzog sich am

einer Prüfung vor dem Lehrerprüfungsamt M-V im Fach Ev. Religion für Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

Sie/Er erhielt

für die Lehrprobe in ev. Religion

die Note:

für die mündliche Prüfung in ev. Religion

die Note:

für die unterrichtspraktische Tätigkeit während
des Vikariats

die Note:

für die Hausarbeit mit dem Thema:

die Note:

Rostock, den

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes

(L.S.)

402.00/ 72-4

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 9. Juni 2001 gemäß § 23 Abs. 3 Leitungsgesetz nachstehende Kirchengesetzänderungen, die der Landessynode zur Herbsttagung 2001 zur Entscheidung vorgelegt werden, beschlossen.

**Kirchengesetz
vom 9. Juni 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 31. Oktober 1993
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes
und des Kirchenbeamtengesetzes
der VELKD**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABI 1994 S. 4, 1999 S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

„Pastorinnen, die bis zum 31. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollenden, können auf ihren Antrag mit vollendetem 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Schwerin, 21. Juni 2001

Beste
Landesbischof

472.01/128-5

**Kirchengesetz
vom 9. Juni 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz)
vom 17. November 1991**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz-KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABI 1991 S. 149, 1999 S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Pastorinnen, die bis zum 31. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollenden, gilt § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Schwerin, 21. Juni 2001

Beste
Landesbischof

437.06/126-2

**Verordnung
vom 7. Juni 2001
über die Weiterbildung
der Mitarbeiter in der Verwaltung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Weiterbildungsverordnung)**

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Weiterbildung der Mitarbeiter in der Verwaltung, die haupt- oder nebenamtlich in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, einem Kirchenkreis oder einer Kirchgemeinde stehen.

(2) Den rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen bleibt es überlassen, diese Regelung für ihren Bereich zu übernehmen.

§ 2**Weiterbildungsmaßnahmen**

(1) Maßnahmen der Weiterbildung dienen der Qualifikationserweiterung des Mitarbeiters im Hinblick auf eine mögliche Übernahme neuer und erweiterter Aufgabenbereiche.

(2) Mitarbeiter können die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme beantragen. Der Anstellungsträger bzw. Dienstherr entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des eigenen Bedarfs, seiner finanziellen Möglichkeiten und der beruflichen Perspektive des Mitarbeiters.

(3) Der Anstellungsträger bzw. der Dienstherr und der Mitarbeiter sollen eine Weiterbildungsvereinbarung schließen. Diese enthält auch eine Regelung über die Rückzahlung der dem Anstellungsträger bzw. Dienstherrn entstandenen Mehraufwendungen für den Fall, dass der Mitarbeiter die Weiterbildung auf Grund eigenen Entschlusses abbricht oder die Weiterbildung durch sein Verhalten abgebrochen oder unmöglich wird oder der Mitarbeiter während der Weiterbildung das Anstellungs- oder Dienstverhältnis von sich aus beendet.

§ 3**Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahmen**

(1) Der Mitarbeiter, der Anstellungsträger bzw. Dienstherr sowie die Landeskirche tragen die Kosten der Weiterbildung zu je einem Drittel. Die Beteiligung des Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn und die Beteiligung der Landeskirche erfolgen als Erstattung an den Mitarbeiter. Die Erstattung der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten richtet sich nach der kirchlichen Reisekostenverordnung.

(2) Für Mitarbeiter auf Kirchenkreisebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert, sofern und solange die jeweilige Einrichtung oder der Kirchenkreis nicht über eigene Mittel zur Finanzierung eines Drittels der Kosten nach Absatz 1 verfügt.

(3) Für Mitarbeiter auf landeskirchlicher Ebene wird der gesamte Erstattungsanteil aus landeskirchlichen Mitteln finanziert.

(4) Der Mitarbeiter hat die ihm gezahlten Erstattungsbeträge zurück zu zahlen, wenn er nicht mindestens drei Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung im kirchlichen Dienst verbleibt. Dies gilt nicht, wenn das Anstellungsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen beendet wird.

§ 4**Fortzahlung der Vergütung bzw. Besoldung**

Die Vergütung bzw. Besoldung wird dem Mitarbeiter während der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen fortgezahlt, sofern die Maßnahme innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Mitarbeitenden liegt.

§ 5**Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

Die Mitarbeitervertretung ist nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu beteiligen.

§ 6**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Schwerin, 9. Juli 2001

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

472.01/163-1

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl S. 22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Die Renten in den neuen Bundesländern werden ab 1. Juli 2001 um 2,11 % erhöht. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Schwerin, 27. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X-IXa	2.109,04 DM	1.581,78 DM
II	VIII-VII	2.354,60 DM	1.765,95 DM
III	VIb-IVb	2.704,22 DM	2.028,17 DM
IV	IVa-IIa	3.774,43 DM	2.830,82 DM
V	Ib-I	4.679,19 DM	3.509,39 DM

460.01/290-1

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 5. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter (KABl S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

§ 2 gilt nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 260 ff., 272 ff. SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert

werden. Diese Mitarbeiter erhalten Urlaubsgeld nach Maßgabe der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 (KABl S. 106).“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

144.01/112

Bekanntmachung der Änderung des Wahlergebnisses zur XIII. Landessynode

- I. Der Oberkirchenrat veröffentlicht gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg (KABl S. 35) i. V.m. § 28 des Kirchengesetzes über die Wahl der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg vom 16. November 1997 (KABl S. 162) die Änderungen des Gesamtwahlergebnisses der Wahlen zur XIII. Landessynode.
- I. Von den Kirchenältesten gewählte Synodale:
- Kirchenkreis Stargard
für Christel Peters, Fritz-Reuter-Str. 32, 17348 Woldegk,
Ulrike Kloß, Hohe Str. 22, 17255 Wesenberg
- II. Von den Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, aus ihrer Mitte gewählte Synodale:
- für Tom Ogilvie, Pastor, Mühlenstr. 4, 19406 Sternberg,
Dr. Matthias de Boor, Pastor, Kirchenstr. 2, 23992 Neukloster
- V. Jugenddelegierte:
- für Cornelia Simon, Bei der Tweel 11, 18059 Rostock
Kathrin Neumann, Parkstraße 62 18075 Rostock
- Schwerin, 3. Juli 2001
- Der Oberkirchenrat
Rausch

651.00/370

Kollektenplan 2002

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2002 beschlossen.

- | | |
|---|--|
| 01.01. (Neujahrstag)
Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst | 28.04. (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche |
| 06.01. (Epiphania)
Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig | 12.05. (Exaudi)
Für die Arbeit mit Jugendlichen |
| 20.01. (Letzter Sonntag nach Epiphania)
Für das Diakonische Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs | 20.05. (Pfingstmontag)
Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes |
| 03.02. (Sexagesimä)
Für das Amt für Gemeinledienst | 02.06. (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD |
| 17.02. (Invokavit)
Für die ökumenische Arbeit der VELKD | 16.06. (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis |
| 03.03. (Okuli)
Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ | 30.06. (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/2) und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2) |
| 17.03. (Judika)
Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche (2/3) | 14.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Mecklenburg |
| 29.03. (Karfreitag)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust | 28.07. (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk der EKD |
| 31.03. (Ostersonntag)
Für die Christenlehre | 11.08. (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock |
| 14.04. (Misericordias Domini)
Für die Kirchentagsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern | |

- 25.08. (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Posaunenwerk
- 08.09. (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
- 22.09. (17. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Pare-Diözese in Tansania und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Kasachstan
- 06.10. (Erntedankfest)
Für den Lutherischen Weltdienst
- 20.10. (21. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Männerarbeit (1/2) und Für das Freiwillige Soziale Jahr (1/2)
- 31.10. (Reformationsfest)
Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)
- 10.11. (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für die kirchliche Arbeit bei der IGA 2003
- 24.11. (Ewigkeitssonntag)
Für die Seelsorge an Suchtgefährdeten, für Behindertenrüstzeiten und für besondere Notstände in der Landeskirche
- 01.12. (1. Advent)
Für Brot für die Welt
- 15.12. (3. Advent)
Für die Krankenhausseelsorge
- 24.12. (Heilig Abend)
Empfehlung: Für Brot für die Welt
- 25.12. (Christfest I)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
- 26.12. (Christfest II)
Für die kirchliche Arbeit mit Aussiedlern und Flüchtlingen

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottes-

dienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekte am 16. Juni 2002 wird nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluss zu fassen, für welches Bauvorhaben diese Kollekte im Kirchenkreis eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im KAbI 1982 S. 76 ff verwiesen. Diese Regelung ist 2002 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 2002 für das erste Halbjahr und bis 31. August 2002 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der ACREDOBANK eG Schwerin, Konto-Nr.: 5 300 029, Bankleitzahl: 760 605 61 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 9. Juli 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

801.01/

Ausschreibung der Stelle einer/eines theologischen Dezernentin/Dezernenten im Oberkirchenrat

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist zum 1. Januar 2002 die Stelle einer/eines

theologischen Dezernentin/Dezernenten im Oberkirchenrat

zu besetzen.

In den Aufgabenbereich gehören:

- Gemeindeaufbau
- Gemeindepädagogik, Religionspädagogik
- Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Verkündigungsdienst
- Allgemeine Bildungsfragen
- Mission und Ökumene
- Sonderseelsorge

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs (Kirchenleitung, Oberkirchenrat) im Sinne des Pfarrergesetzes der VELKD.

Ihr/ihm obliegt die Fachaufsicht für die dem Dezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Kirchenleitung für eine Amtszeit von 12 Jahren.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- mehrjährige Gemeindepraxis und ausreichende Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Gemeindeaufbaus
- gemeindepädagogische oder religionspädagogische Qualifikation

Aussagekräftige Bewerbungen sind bis zum 31. August 2001 an die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63 in 19010 Schwerin zu richten. Nähere Informationen können Sie unter der Telefonnummer (03 85) 5 18 51 47 erhalten.

Schwerin, 9. Juli 2001

Beste
Landesbischof

Ausschreibung der Stelle des Finanzreferenten/der Finanzreferentin im Oberkirchenrat

Zum 1. Oktober 2001 ist die Stelle der/des

Finanzreferentin/Finanzreferenten im Oberkirchenrat in Schwerin (VG II a bis I a bzw. A 13 bis A 15)

zu besetzen.

Die Aufgabe umfasst die landeskirchliche Finanzverwaltung und die Leitung des Finanzreferates mit allen fachspezifischen Angelegenheiten.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Grundsatzfragen des Haushaltswesens, der Vermögens- und Finanzverwaltung
- Beratung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, landeskirchlichen Einrichtungen und Werken in Fragen des Haushaltswesens, der Vermögens- und Finanzverwaltung
- Zahlungsverkehr der Landeskirche
- Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes der Landeskirche mit Rechnungslegung

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, fachlich qualifizierte Person mit Kenntnissen in EDV, Lohn- und Finanzbuchhaltung (Diplom-Betriebswirt). Erwünscht ist Berufserfahrung, auch in Leitungs- und Führungsaufgaben.

Bei Vorlage der erforderlichen Voraussetzungen kann ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden (Besoldung nach A 13 bis A 15 der Kirchlichen Besoldungstabelle).

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und kirchliches Engagement sind Einstellungsvoraussetzungen.

Aussagekräftige Bewerbungen mit Darstellung des beruflichen Werdegangs richten Sie bitte bis zum 1. September 2001 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin. Für nähere Informationen stehen wir Ihnen unter Telefon (03 85) 51 85-1 61 zur Verfügung.

Schwerin, 26. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

813.12/29

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin des landeskirchlichen Archivs in Schwerin

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Ausschreibung für die Stelle des Leiters bzw. der Leiterin des landeskirchlichen Archivs in Schwerin. Es wird gebeten, geeignete Personen auf die Bewerbungsmöglichkeit hinzuweisen!

Schwerin, 12. Juni 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

Zum 1. November 2001 ist die Stelle der/des Leiterin/Leiters des landeskirchlichen Archivs Schwerin (VG II a bis I a bzw. A 13 bis 15) zu besetzen.

Die Aufgabe umfasst die Leitung des landeskirchlichen Archivs und des ihm angeschlossenen Mecklenburgischen Kirchenbuchamtes mit allen fachspezifischen Angelegenheiten.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- der weitere Ausbau des Archivs zu einer attraktiven Forschungseinrichtung für ein historisch und wissenschaftlich interessantes Publikum,
- Gutachten und Zuarbeiten für historische und wissenschaftliche Fragestellungen der Landeskirche,
- Auskünfte und Nachweise an landeskirchliche Stellen und Einzelpersonen,
- Auswertung des Archivgutes und Mitwirkung an der Erforschung und Vermittlung der Kirchengeschichte.

Mit der Leitung des Archivs sind die Fachaufsicht über die kirchlichen Archive und die Archivpflege in der Landeskirche verbunden. Im Rahmen der Archivpflege liegt der Schwerpunkt der

Arbeit in der Fortsetzung der begonnenen Zentralisierung von Archivgut.

Die Bestände umfassen das bis zum 16. Jahrhundert zurückreichende Archivgut der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen aller Ebenen der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs im Umfang von zurzeit ca. 1.300 lfd. m, sowie einen Kirchenbuchbestand von derzeit 4.600 Bänden.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit der Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst. Erwünscht ist Berufserfahrung, auch in Leitungs- und Führungsaufgaben.

Bei Vorlage der erforderlichen Voraussetzungen kann ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden (Besoldung nach A 13 bis A 15 der Kirchlichen Besoldungstabelle). Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und kirchliches Engagement sind Einstellungsvoraussetzungen.

Aussagekräftige Bewerbungen mit Darstellung des beruflichen Werdegangs richten Sie bitte bis zum 1. September 2001 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin. Für nähere Informationen stehen wir Ihnen unter Telefon (03 85) 5 18 51 46 zur Verfügung.

628.00/139

Ausschreibung der Stelle der/des Geschäftsführerin/ Geschäftsführers der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburgs

Zum 1. Oktober 2001 ist die Stelle

der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers

der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburgs (Verg.gr. V b bis III bzw. A 9 bis A 12) zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören forstliche Bewirtschaftung und Holzvermarktung auf ca. 1.500 ha Waldflächen sowie die Waldmehrung (Aufforstung kircheneigener Ackerflächen) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Die Waldflächen stehen im Eigentum der örtlichen Kirchen und sind über das gesamte Kirchengebiet verteilt, wobei sich ein Schwerpunkt im Ostteil der Landeskirche ergibt.

Der Geschäftsführer arbeitet mit dem Vorstand der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft sowie den Kirchengemeinderäten der waldbesitzenden Kirchen eng zusammen.

Der Geschäftsführer ist Leiter der Verwaltungsjagd in den kirchlichen Eigenjagdbezirken, soweit sie Kirchenwald betreffen.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte Persönlichkeit mit der Qualifikation eines Diplom-Forstwirtes (FH) oder eines vergleichbaren Abschlusses.

Erwartet wird, dass der Bewerber einer christlichen Kirche angehört und bereits über Berufserfahrung, auch in Leitungs- und Führungsaufgaben, verfügt.

Führerschein und Jagdschein sind Voraussetzung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis (gehobener Verwaltungsdienst) erfolgen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2001 mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft Mecklenburgs, Herrn Thomas Schulz, Gerdshagen Hof, 18276 Lohmen, (Telefon: 03 84 58/2 02 81) zu richten.

Schwerin, 3. Juli 2001

Der Oberkirchenrat
Rausch

Strukturveränderungen

2301-12/15

Vereinigung der Kirchengemeinde Melz mit der Kirchengemeinde Kieve

Die mit Kieve verbundene Kirchengemeinde Melz wird zum 1. Juli 2001 mit der Kirchengemeinde Kieve zur Kirchengemeinde Kieve vereinigt.

Schwerin, 5. Juni 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

121.01/6

Vereinigung der Propsteien Waren und Röbel

Die Propsteien Waren und Röbel werden zum 1. September 2001 vereinigt. Der Name der vereinigten Propstei ist Propstei Müritz.

Schwerin, 9. Juli 2001

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Pfarrstellenausschreibungen

7601-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwarz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. Mai 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6605-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Körchow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2001 auf dem Dienst-

weg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 18. Mai 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3403-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Benthien wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Mai 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5201-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Mai 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

8213-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hornstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Evangelische Kirchengemeinde der Christuskirche Greifswald sucht für die Pfarrstelle II zum 1. September 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (100 %).

Die Pfarrstelle wird durch das Konsistorium besetzt.

Bewerbungen sind an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald zu richten.

Rückfragen sind an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Herrn Lothar Becker, Am Ryck 7, 17493 Greifswald, Tel./Fax: (0 38 34) 84 37 73 zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 16. Juli 2001.

Schwerin, 16. Mai 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Im Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche in Greifswald ist die Stelle

einer/s Referentin/en (Referat I/2)

umgehend wiederzubesetzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin auf Lebenszeit stehen. Erwartet werden praktische Erfahrungen und fundierte Kenntnisse insbesondere im Bereich kirchlicher und schulischer Bildungsarbeit wie auch Interesse und Geschick für bildungspolitische Aufgaben.

Der Schwerpunkt des Referates liegt im Bildungsbereich und umfasst insbesondere Religions- und Gemeindepädagogik, kirchliche Mitverantwortung für den schulischen Religionsunterricht, Evangelische Schulen, Kinder- und Jugendarbeit, gemeinde- und religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen sowie die Förderung ehrenamtlicher Arbeit.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald. Auskünfte erteilt OKR Moderow, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, Tel. 03834/554734.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 10. August 2001.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rakow (Dienstumfang 50 %) ist baldmöglichst wiederzubesetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Sonja Lange, OT Bretwisch, Kirchweg 8, 18516 Süderholz. Tel.: (03 83 38) 8 00 30

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. August 2001.

Schwerin, 20. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die I. Pfarrstelle vakant und zum 1. November 2001 oder zum nächst möglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek hat drei Pfarrstellen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Uwe Duncker, Westerlandstraße 14, 22047 Hamburg, Tel (0 40) 66 57 71, und Frau Pröpstin Uta Grohs, Tel (0 40) 6 03 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 13. Juli 2001.

In der Kirchengemeinde Kücknitz im Kirchenkreis Lübeck wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem maschinell erstellten Lebenslauf sind zu richten an den stellvertretenden Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Egbert Staabs, Tel. (04 51) 30 12 73, und Pastor Helmut Bauer, stellvertretender Propst, Tel. (04 51) 7 90 21 04.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 13. Juli 2001.

Schwerin, 30. Mai 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

In der Kirchengemeinde Niebüll im Kirchenkreis Südtondern wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf

sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstr. 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Sibylle Puschmann, Uhlebüllers Dorfstr. 110, 25899 Niebüll, Tel. (0 46 61) 47 63, Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk, Kirchenstr. 6, 25899 Niebüll, Tel. (0 46 61) 87 81, und Propst Sönke Pörksen, Osterstr. 17, 25917 Leck, Tel. (0 46 62) 86 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Juli 2001

In der Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Mai 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Uta Grohs, Tel. (0 40) 60 31 43 35, Pastor Jürgen Dohrn, Tel. (0 40) 66 15 96 und 66 55 42, Herr Werner Wieprecht, Tel. (0 40) 6 68 36 91, und Herr Harald Flindt (ab 20. Juli 2001), Tel. (0 40) 66 55 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. August 2001.

In der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde im Kirchenkreis Eckernförde wird die 3. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum 1. März 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde. Auskünfte erteilen Frau Pastorin Büstrin da Costa, Telefon (0 43 51) 71 23 67 und Propst Knut Kammholz, Tel. (0 43 51) 75 09 - 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Juli 2001.

Schwerin, 20. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Die vakante Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Ochsenzoll (Betriebsteil des Klinikum Nord) in Hamburg ist zum 1. Januar 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung auf 5 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der NEK, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen OKR Dr. Nase, Nordelbisches Kirchenamt, Telefon (04 31) 9 79 77 02, Stadtpastor Borck, Telefon (0 40) 30 62 31 61, sowie im Klinikum Nord Pastor Kruse, Telefon (0 40) 52 71 36 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Juli 2001.

Schwerin, 26. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

374.01/345

Stellenausschreibung des Missionswerkes Leipzig

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Stellenausschreibung des Missionswerkes Leipzig für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Werkes bekannt.

Schwerin, 8. Juni 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. sucht zum 1. Mai 2002

eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Organisation und Kooperation des gesamten Verwaltungsablaufes,
- Führung und Motivation von Mitarbeitern/innen,
- Planung und Durchsetzung aller Aufgaben der Personal-, Finanz- und Grundstücksverwaltung,
- juristische Vertretung des Missionswerkes gegenüber anderen Institutionen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- selbständiges teamorientiertes Arbeiten,
- sicheres Auftreten,
- Freude am Kontakt mit Menschen verschiedener Nationalitäten,
- Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst,
- fundierte Kenntnisse und Berufserfahrung im Finanz- und Personalwesen,
- Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften erwünscht,
- Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift erwünscht,
- Mitglied einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Voraussetzung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 30. September 2001 einzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Große, Telefon: (03 41) 9 94 06 22 oder Frau Junghans, Telefon: (03 41) 9 94 06 30 zur Verfügung.

Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V., Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig.
Tel.-Nr.: (03 41) 9 94 06 00, Fax-Nr.: (03 41) 9 94 06 90.

Personalien

2107-20/10

Pastor Klaus Hasenpusch, Hornstorf, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dargun mit Wirkung vom 1. Juni 2001 übertragen.

Schwerin, 14. Mai 2001

Beste
Landesbischof

PA Krämer, Martin/3

Herr Martin Krämer, Berlin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig erhält er die Beauftragung zur Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz mit einem Dienstumfang von 50 %. Für die weiteren 50 % des Dienstumfangs wird er mit Wirkung vom 1. August 2001 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wokuhl beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 14. Mai 2001

Beste
Landesbischof

PA Ortmann, Matthias /21

Pastor Matthias Ortmann, Güstrow, ist mit Wirkung vom 1. März 2001 die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Güstrow für die Dauer von 8 Jahren übertragen worden. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %. Gleichzeitig reduziert sich der Dienstumfang von Pastor Ortmann in der Pfarrstelle I der Pfarrkirche Güstrow auf 50 % eines vollen Dienstumfangs.

Schwerin, 21. März 2001

Beste
Landesbischof

PA Dann, Stephan/15-

Vikar Stephan Dann, Pinnow, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Plate beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 23. Mai 2001

Beste
Landesbischof

PA Hoffmann-Busch, Kirsten/17-5

Vikarin Kirsten Hoffmann-Busch, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kalkhorst beauftragt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 29. Mai 2001

Beste
Landesbischof

250.00/145

Berufung der Landeskirchenmusikwartin

Der Oberkirchenrat hat Frau Landeskirchenmusikdirektorin Christiane Werbs aus Warnemünde erneut zur Landeskirchenmusikwartin berufen. Der neue Berufungszeitraum von acht Jahren beginnt am 1. Juni 2001. Die Berufung erfolgt nach der Ordnung für den Landeskirchenmusikwart vom 1. Februar 1972 (KABl S. 14), geändert am 1. Juni 1993 (KABl S. 118).

Schwerin, 8. Mai 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Strube, Dorothea/36

Pastorin Dorothea Strube, Rostock, wird zu ihrem Dienst in der Kirchgemeinde Rostock St. Michael mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die Pfarrstelle III für Krankenhauseelsorge in Rostock für die Dauer von 8 Jahren übertragen. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %.

Schwerin, 15. Juni 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Reinhardt, Brit/12

Vikarin Brit Reinhardt, Wulkenzin, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Gleichzeitig ist ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln erteilt worden. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 5. Juni 2001

Beste
Landesbischof

PA Galleck, Matthias/5

Vikar Matthias Galleck, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 20. Juni 2001

Beste
Landesbischof

PA Mahlburg, Fred /15

Pastor Dr. Fred Mahlburg, Rostock, ist auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 2. Dezember 2000 mit Wirkung vom 1. Juni 2001 für die Dauer von 8 Jahren erneut zum Pastor für die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern berufen worden.

Schwerin, 25. Juni 2001

Beste
Landesbischof

PA Starke, Christian /35

Pastor Christian Starke, Rostock - Heiligen Geist, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Juni 2001

Beste
Landesbischof

PA Wossidlo, Michael /38

Pastor Michael Wossidlo, Reinshagen, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in den Ruhestand.

Schwerin, 6. Juni 2001

Beste
Landesbischof

PA Netzel, Horst/9-1

Pastor Horst Netzel, Slate, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 20. Juni 2001

Beste
Landesbischof